

- ▶ **Neue Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BfA) zum Kurzarbeitergeld (KuG)**
- ▶ **Kurzarbeit und Krankheit des Arbeitnehmers (Anlage)**
- ▶ **Erstattungsansprüche für Verdienstauffälle von Eltern bei notwendiger Kinderbetreuung**
- ▶ **Webinar „Bauabwicklung unter dem Einfluss der Corona-Krise“ am 1. April 2020**

### Neue Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BfA) zum Kurzarbeitergeld (KuG)

Nunmehr gibt es die neuen Weisungen der BfA zum KuG, wie sie mit dem Gesetz zur krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen wurden. Allerdings sind diese noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben, deswegen hier eine kurze inhaltliche Zusammenfassung:

Sobald diese von der BfA online gestellt sind, werden wir Sie darüber informieren.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Kurzfassung zu den Neuerungen des KuG, wie Sie von der BfA als Information für Unternehmen bereits online auf der Seite der BfA hinterlegt sind.

Wie zu erwarten war, gehört grundsätzlich die Auflösung von Überstunden und Arbeitszeitkonten sowie die Einbringung noch vorhandenen Urlaubs aus dem vergangenen Urlaubsjahr weiterhin zu den notwendigen Schritten vor der Beantragung von KuG.

Wie erwartet, bestehen folgende Ausnahmen vom Abbau vorhandener Überstunden ab 1. April 2020:

1. Kein Aufbau von Minusstunden
2. Betriebsindividuelle Regelungen zum Mindestumfang für Arbeitszeitschwankungen
3. Kein Abbau von Saison-KuG-Ansparung für nächsten Winter
4. Niedrigster Stand des Arbeitszeitvolumens in den letzten 12 Monaten
5. Individuelle wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch den Abbau von Arbeitszeitkonten

Auch für den Alturlaub bleibt es bei der Schutzfähigkeit, wenn er bereits verplant ist.

Weiterhin gilt: Bis zum 31. März 2020 einschließlich müssen die winterbauumlagepflichtigen GaLaBau-Betriebe Saison-KuG machen. Pflegebetriebe können bis zum 31. März 2020 rückwirkend zum 01. März 2020 „(Corona-)KuG“ beantragen.

Für Auszubildende bleibt es bei der Regelung: Ausbilden und 6 Wochen Lohnfortzahlung und im Anschluss KuG, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Quelle: BGL

### Kurzarbeit und Krankheit des Arbeitnehmers (Anlage)

Anbei finden Sie Fragen und Antworten zum Zusammentreffen von Kurzarbeit und Krankheit des Arbeitnehmers (Quelle: BGL). Die Art und Höhe der Leistung (Lohnfortzahlung, Krankengeld, KuG) hängen vom Zeitpunkt der Erkrankung ab.

## Erstattungsansprüche für Verdienstaufälle von Eltern bei notwendiger Kinderbetreuung

Am 30. März 2020 ist das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dazu zählt auch eine Änderung von § 56 IfSG, der Entschädigungsfragen regelt. Nach § 56 Abs. 1a IfSG neu können Eltern eine Entschädigung erhalten, soweit sie wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstaufälle erleiden. Voraussetzung für die Entschädigung der Arbeitnehmer ist, dass die Betreuung durch die Eltern notwendig und der Verdienstaufall nicht vermeidbar ist - etwa durch den Abbau von Überstunden. Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor.

Der Verdienstaufall von Erwerbstätigen wird nach § 56 Abs. 1a IfSG über einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen ausgeglichen, wenn diese wegen der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren übernehmen müssen und deswegen nicht arbeiten können. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016,00 Euro begrenzt. Die Auszahlung des in der Höhe begrenzten Verdienstaufalls ist zunächst vom Arbeitgeber an die Beschäftigten vorzuleisten. Der Arbeitgeber kann anschließend bei den zuständigen Behörden die Erstattung der ausgezahlten Beträge beantragen. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland in Köln bzw. Westfalen-Lippe in Münster zuständig.

§ 56 Abs. 1a IfSG lautet:

*„(1a) Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstaufall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.“*

Die Vorschrift gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Anliegend stellen wir Ihnen eine Ausarbeitung der BDA zu den für Fragen der Arbeitsbeziehung relevanten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, in denen auch die Neuregelung des § 56 Abs. 1a IfSG erläutert wird, zur Verfügung.

Quelle: unternehmer nrw

## Webinar „Bauabwicklung unter dem Einfluss der Corona-Krise“ am 1. April 2020

Die Corona-Krise stellt auch die GaLaBau-Branche vor vielfältige Herausforderungen. Zunehmend gestaltet sich die Abwicklung von Bauprojekten kompliziert. Die Baurechtsexperten Dr. Andreas Schmidt, SMNG, Köln und Dr. Thomas Sindermann, Schiffers Bau Consult, Köln, zeigen Ihnen am 1. April 2020 in einem Webinar auf, worauf Sie jetzt besonders achten müssen.

Bitte melden Sie sich unter <https://info.wolterskluwer.de/online-seminar-baurecht> zu diesem Online-Seminar an. Achtung: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!